

1

8.1.96 *Fen.*

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Zeiser,
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein
- Stadt -

und

der Ludwigshafener Betriebs GmbH vertreten durch den Geschäftsführer
Erzbergerstraße 89, 67063 Ludwigshafen am Rhein,
- Lubege -

[Signature] 21/11/96

§ 1

Vertragsobjekte

(1) Die Stadt überläßt der Lubege die nachfolgenden Grundstücke zur Nutzung:

1. Parkplatz Jägerstraße
2. Parkplatz Berliner Platz
3. Parkplatz Meßplatz

Die Stadt überträgt der Lubege zusätzlich die Bewirtschaftung aller Stellplätze, die bisher von Mitarbeitern unentgeltlich genutzt wurden.

(2) Die Lubege hat auf den vorstehend genannten Grundstücken Parkplätze eingerichtet. Sie wird diese ohne Übernahme von Bewachungspflichten und ohne vertragliche Gewährung eines Versicherungsschutzes Benutzern zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Kurz- und/oder Dauerparker) mietweise überlassen.

(3) Die Lubege ist verpflichtet, den Betrieb und die Verwaltung der Vertragsobjekte nach den Bestimmungen des Vertrages mit der Sorgfalt und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und dafür zu sorgen, daß die Abstellplätze stets ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) Zu den Rechten und Pflichten der Lubege gehören insbesondere:

- a) Einzug von Parkgebühren
- b) Beschaffung der erforderlichen Parkscheine
- c) Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Vertragsobjekte
- d) Sauberhaltung und Pflege der Vertragsobjekte
- e) Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere, soweit erforderlich Schneeräumen, Streuen bei Glättegefahr einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge
- f) Reinigungs- und Streupflicht der zu den Vertragsobjekten gehörenden Gehsteige nach der geltenden Straßenreinigungssatzung.

(5) Lage und Größe der Vertragsobjekte nach Absatz 1 sowie die Sonderregelungen gemäß § 3 für die einzelnen Objekte ergeben sich aus den Objektbeschreibungen (Anlagen), die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind.

§ 2
Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis begann am 01.01.1990.

Der Vertrag läuft auf die Dauer von 10 Jahren. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einer Vertragspartei 1 Jahr vor Ablauf der festen Vertragsdauer gekündigt wird. Kommen während der festen Vertragsdauer weitere Vertragsobjekte hinzu oder fallen solche weg, so hat dies keinen Einfluß auf die feste Laufzeit dieses Vertrages.

(2) Die Stadt kann den Vertrag schriftlich vorzeitig fristlos kündigen, wenn die Lubege ihre Zahlungen einstellt oder wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

(3) Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich vorzeitig zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

- a) die Lubege mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug und eine Mahnung mit Fristsetzung ergebnislos geblieben ist,
- b) die Lubege gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt und ihr Verhalten trotz Mahnung fortsetzt oder eine vertragliche Verpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt,
- c) die Lubege den von ihr erteilten behördlichen Auflagen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht oder andere Sicherheitsbestimmungen betreffend in angemessener Frist nicht nachkommt,
- d) die Lubege die ihr in technischer Hinsicht obliegenden Verpflichtungen (Wartung der technischen Anlagen, Einrichtungen und dergleichen), die der Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Anlagen dienen, trotz Mahnung nicht erfüllt und
- e) die Lubege in gröblicher Weise gegen polizeiliche und sonstige Sicherheitsbestimmungen verstößt oder wenn sie die technischen Anlagen und Einrichtungen unsachgemäß oder vorschriftswidrig behandelt oder wenn sie es zum Nachteil der Stadt fahrlässig versäumt, diese auf Schäden oder auf die Gefahr von Schäden aufmerksam zu machen, so daß die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses der Stadt nicht mehr zuzumuten ist.

§ 3
Sonderregelungen für die Einzelobjekte

(1) Die Lubege betreibt die Parkplätze in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Festlegung der

- a) Parkgebühren
- b) Öffnungszeiten
- c) Belegungsquoten für Kurz- und Dauerparker
- d) Belegungsrechte Dritter
- e) Mindestzahl der Behindertenparkplätze
- f) Anzahl und Lage der Frauenparkplätze

erfolgt im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin und ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 4

Bauliche Veränderungen

(1) Die Lubege ist berechtigt und verpflichtet, Investitionen für die Vertragsobjekte vorzunehmen, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung notwendig sind.

Bauliche Veränderungen bedürfen ungeachtet der eventuell erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen der Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin.

(2) Bei Beendigung des Vertrages hat die Lubege den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zu übergeben. Über den Fortbestand der aufgrund der baulichen Veränderungen und sonstigen Investitionen erbrachten Leistungen wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 5

Gegenleistung für die Überlassung

(1) Die Überlassung der Grundstücke ist unentgeltlich; sie ist jedoch mit folgenden Auflagen verbunden: Die Lubege übernimmt die folgenden mit dem Bestand und Betrieb der Vertragsobjekte verbundenen Aufwendungen:

- a) laufende Kosten für den Energieverbrauch (Strom, Wasser einschließlich Gebühr für Schmutz- und Oberflächenwasser, Heizung)
- b) Müllabfuhr, Straßenreinigung
- c) alle übrigen mit dem Vertragsobjekt und seinem Betrieb verbundenen Aufwendungen.

(2) Die von der Lubege zu übernehmenden Aufwendungen zahlt sie möglichst unmittelbar an die anfordernde Stelle. Fallen derartige Aufwendungen zunächst bei der Stadt an, so werden sie ihr von der Lubege nach Rechnungsstellung erstattet; für diesen Fall können auch angemessene monatliche Abschlagszahlungen mit jährlicher Schlußabrechnung bis zum 31.03. des vorigen Jahres vereinbart werden.

§ 6

Bauunterhalt, Betriebshaftung

(1) Die Lubege führt zu eigenen Lasten folgende Wartungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Erneuerungen aus:

- a) Bauunterhalt in vollem Umfang
- b) Schönheitsreparaturen
- c) Parkplatzmarkierungen und Beschriftungen

- d) alle Instandhaltungen und Reparaturen an den Vertragsobjekten und den technischen Einrichtungen wie z.B. Parkierungsautomaten, Parkscheingeber, Parkscheinkontrollgeräte, Kassenautomaten, Beschilderungen und dergleichen.

(2) Die Lubege übernimmt für den Bestand und Betrieb der Vertragsobjekte die alleinige und volle Haftung und stellt insoweit die Stadt von jeglicher Verpflichtung und Haftung gegenüber Dritten frei. Die Lubege verpflichtet sich für sicherheitsrelevante Einrichtungen Wartungsverträge abzuschließen, auf Verlangen sind diese Verträge der Stadt vorzulegen.

§ 7
Schlußbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich, für diesen Fall an der Herbeiführung des mit dem Vertrag verfolgten Zweckes zusammen zu wirken.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen oder Nebenabsprachen sind nicht rechtsverbindlich.

(3) Die Übertragung einzelner Aufgaben aus dem vorstehenden Vertrag an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt wirksam.

(4) Folgende Regelung aus dem Mietvertrag "Jägerstraße" vom 30.11.1979 gilt weiterhin:

"Bis zu 300 der zu schaffenden Stellplätze stehen der Stadt für die Bediensteten der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein während der üblichen Dienstzeiten unentgeltlich zur Verfügung. Bei Sitzungen sind auch die Stadträte zur unentgeltlichen Benutzung des Parkplatzes berechtigt".

Ludwigshafen am Rhein, den 01. Sep. 1994

Für die Lubege:



Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein



Zeiser
Bürgermeister

Verteiler:

1. + 3. Ausfertigung Amt 23
2. Ausfertigung Lubege
4. Ausfertigung Amt 10
5. Ausfertigung Amt 11
6. Ausfertigung Amt 65
7. Ausfertigung Amt 66
8. Ausfertigung Amt 70



LUBEGE - Ludwigshafener Betriebsgesellschaft m.b.H.
Abteilungen Parkenplätze und Parkhäuser
Hagellochstraße 87 - 67063 Ludwigshafen
Telefon 0621/697929 FAX 0621/698882

07.03.1994

PP_BTR.DAT

Betriebsdaten zu

LV. 1049/91

Anlage	Parkplatz Jägerstraße
Kapazität	357 Stellplätze
Behindertenstellplätze	14 (= 3 %)
Frauenparkplätze	Ø
Belegungsrechte	Ø
Betriebszeiten	werktags 07.00-20.00 Uhr DO 07.00-21.30 Uhr SA 07.00- 1 Std. nach Ladenschluß

LUBEGE - Ludwigshafener Betriebsgesellschaft m.b.H.
Abteilungen Parkenplätze und Parkhäuser
Hagellochstraße 87 - 67063 Ludwigshafen
Telefon 0621/697929 FAX 0621/698882

07.03.1994

PP_BTR.DAT

Betriebsdaten zu

LU. 662/15 ✓

Anlage	Berliner Platz
Kapazität	16
Behindertenstellplätze	1
Frauenparkplätze	Ø
Belegungsrechte	Ø
Betriebszeiten	Ø

*jetzt
Standort Faktorhaus*

*BA
5.7.05*

LUBEGE - Ludwigshafener Betriebsgesellschaft m.b.H.
Abteilungen Parkenplätze und Parkhäuser
Hagellochstraße 87 - 67063 Ludwigshafen
Telefon 0621/697929 FAX 0621/698882

07.03.1994

PP_BTR.DAT

Betriebsdaten zu

LV. 1079/10 ✓

Anlage	Parkplatz Messplatz
Kapazität	600 Stellplätze
Behindertenstellplätze	Ø
Frauenparkplätze	30 Stellplätze
Belegungsrechte	Zirkus + Jahrmärkte
Betriebszeiten	werktags 07.00-20.00 Uhr DO 07.00-21.30 Uhr SA 07.00- 1 Std. nach Ladenschluß

Belegungsrechte: Bei Zirkus- und Jahrmarktsveranstaltungen, welche von der Stadt durchgeführt werden, ist der Meßplatz freizuhalten (inclusive Auf- und Abbauzeiten). Das Nähere wird im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

23-21H.Me2352F.Ha

1. Ausfertigung



Nachtrag

zur Nutzungsvereinbarung vom 01.09.1994

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Zeiser
- Stadt -

und

der Ludwigshafener Betriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Erzberger Straße 89, 67063 Ludwigshafen
- LUBEGE -

I.

§ 5 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 3:

(3) Die Abführung der auf die vereinnahmten Parkgebühren entfallenden
Mehrwertsteuer erfolgt durch die LUBEGE.

II.

Die vorstehend genannte Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft.

III.

Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Ludwigshafen am Rhein, den 20. Dez. 1994

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein

W. Zeiser

Zeiser
Bürgermeister



Für die LUBEGE:

[Handwritten signature]

Verteiler:

1. + 3. Ausfertigung Amt 23
2. Ausfertigung LUBEGE
4. Ausfertigung Amt 10
5. Ausfertigung Amt 11
6. Ausfertigung Amt 65
7. Ausfertigung Amt 66
8. Ausfertigung Amt 70
9. Ausfertigung Amt 22